



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
vertreten durch
1.) Christian TRUMMER, Leiter Projektleitung
Wien Zentral
2.) Mag. Brigitte WINTER, Stab
Recht/Verwaltungsrecht und Grundeinlöse
Praterstern 3
1020 Wien

Beilagen

WST1-UG-11/016-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Johann Lang	15205	23. März 2020

Betrifft
ÖBB Infrastruktur AG, Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg; Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung km 32,250 bis km 48,156, Genehmigungsbescheid

Bescheid

Die ÖBB Infrastruktur AG beantragt mit Eingabe vom 18. November 2019 die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg; Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung km 32,250 bis km 48,156“. Mit diesem Antrag sind korrespondierende Projektunterlagen, konsolidierter Stand November 2019, verbunden. Die NÖ Landesregierung entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 idgF hierüber wie folgt:

Spruch

I Naturschutzrechtliche Bewilligung

Der ÖBB Infrastruktur AG wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg; Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung km 32,250 bis km 48,156“ erteilt.

- Die mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen und mit Stand November 2019 konsolidierten Projektunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruchs.
- Das Vorhaben ist projektgemäß und unter Einhaltung der im Spruchteil I.1 formulierten Nebenbestimmungen (Auflagen) auszuführen.

I.1 Auflagen

I.1.1 Naturschutz

I.1.1.1 Bei der Auswahl der Baustellenbeleuchtung auf der Baustelle Bahnhof Oberweiden (und bei allen anderen möglicherweise erforderlich werdenden Beleuchtungen) sind die aktuellen Regelwerke und Vorgaben (Normen, Leitfäden) heranzuziehen.

I.1.1.2 Oberleitungen oder andere Drähte oder Seile oder sonstige Verspannungen im Luftraum, die Kollisionsrisiko für Vögel hervorrufen könnten, sind auf dem Stand des Wissens zu markieren.

I.1.1.3 Für die Markierung ist ein Detailkonzept spätestens drei Monate vor Umsetzung der Maßnahme der Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter vorzulegen. Das Detailkonzept hat eine auf dem Stand des Wissens hergeleitete und begründete Methode der Markierung zu beschreiben.

I.1.1.4 Herstellung der Markierung und fachgerechte Betreuung der Herstellung sind mittels Bericht spätestens 1 Monat nach Umsetzung zu belegen.

I.1.1.5 Die Markierung ist ornithologisch-fachlich im Sinne eines Monitorings zu betreuen. Über die Geeignetheit, Intaktheit und möglichst über die Wirksamkeit der

Markierung ist ein Jahr nach der Herstellung und im dritten darauffolgenden Jahr der Naturschutzbehörde und dem Gutachter Bericht zu legen.

I.1.1.6 Bei der Wiederherstellung von Trockenrasenflächen mittels Lagerung und Wiederaufbringen von Oberboden ist das Aufkommen von Neophyten unter Einsatz von Methoden auf dem Stand der Technik und des Wissens hintanzuhalten. Dafür ist der Naturschutzbehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Konzept und nach Umsetzung ein jährlicher Bericht bis zum Erfolg der Maßnahme vorzulegen.

I.1.1.7 Die Arbeiten zur Trockenrasenwiederherstellung und die Erfolgskontrolle sind fachlich mittels einer ökologischen Bauaufsicht zu betreuen. Diese ist der Naturschutzbehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

I.1.1.8 Nach Umsetzung der Trockenrasenwiederherstellung ist der Naturschutzbehörde ein jährlicher fachlicher Bericht bis zum Erfolg der Maßnahme vorzulegen. Bei Nicht-Zielerfüllung ist der Naturschutzbehörde unverzüglich ein Konzept zur Zielerfüllung vorzulegen. Danach gilt wieder die jährliche Berichtspflicht bis zum Erfolg der Maßnahme.

I.1.2 Landschaftsbild bzw. Erholungswert der Landschaft

I.1.2.1 Die Güterwege bzw. die Rad- und Wanderwege und deren Anbindung an den Siedlungsraum sowie an die umgebenden regionalen Naturräume sind sicherzustellen.

I.1.2.2 Die Anbindung der Güterwege über die Bahntrasse mit den dazu erforderlichen Überführungen ist sicherzustellen.

I.1.2.3 Fallweise ist eine trassenbegleitende Bepflanzung entlang der Wege mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern herzustellen.

I.1.2.4 Es sind naturraumbezogene begleitende Maßnahmen an der Bahntrasse und an den bahnbegleitenden Nebenanlagen (z.B. Sickerbecken) vorzunehmen.

II Kostenvorschreibung

Die ÖBB Infrastruktur AG hat für die Erteilung dieser naturschutzrechtlichen Bewilligung eine Landes-Verwaltungsabgabe in Höhe von € 9,35.- zu entrichten.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 insb. §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insb. §§ 24 Abs. 3, 24f Abs. 6

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl Nr. 26/2019, § 7

NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1-0 idF LGBl Nr. 82/2018, insb. Tarif A, Z 1 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2020, LGBl. Nr. 106/2019, insb. II. A, Z 1

Begründung

1 Sachverhalt/Verfahrensgang

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant das Vorhaben „Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg; Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung km 32,250 bis km 48,156“.

Angesichts seiner Qualifikation als Vorhaben gemäß § 23b UVP-G 2000 wurde es von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vormals Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie) als UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Im Zusammenhang damit wurden ex lege die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend und integrativ zusammenschauend sachverständig geprüft und beurteilt. Das Ergebnis dessen wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) vom 06. September 2019 abgebildet.

Das in Betracht stehende Vorhaben erweist sich aufgrund der Bezug habenden Projektunterlagen eindeutig und ist in seiner Maßnahmensetzung vielfältig. Grundsätzlich soll die realiter zwischen Gänserndorf und Marchegg bestehende Eisenbahntras-

se, die teilweise durch zwei Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ und VS-Gebiet „Sandboden und Praterterrasse“) führt, zu einer Hochgeschwindigkeitsstrecke ausgebaut werden. Andere naturschutzrechtlich bedeutsame Schutzgebietsausweisungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Einige im Verbund geplante Baumaßnahmen beinhalten teilweise nicht unwesentliche Veränderungen an der Bestandsstrecke (z.B. neue Brücken, Oberleitungen, etc.) sowie vereinzelt Abgrabungen und Anschüttungen entsprechender Größenordnung, sodass hierdurch unter anderem die Tatbestände des § 7 Abs. 1 Z 1 u. Z 4 NÖ NSchG 2000 angesprochen sind.

Insoweit beantragt die ÖBB-Infrastruktur AG mit ihrer Eingabe vom 18. November 2019 und unter der Vorlage Bezug habender Projektunterlagen eine diesbezügliche Genehmigung nach § 7 NÖ NSchG 2000 bei der NÖ Landesregierung als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständige (Naturschutz-)Behörde.

Die NÖ Landesregierung hat bei ihrer Entscheidung gemäß § 24f Abs. 3 und 6 UVP-G 2000 das Ergebnis des UVGA zwingend zugrunde zu legen. Dabei ist sie ex lege verhalten, die darin hinsichtlich der gegenständlich maßgebenden öffentlichen Interessen des Naturschutzes, welche im Landschaftsbild, dem Erholungswert der Landschaft und der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum zu erachten sind, attestierte Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Insoweit ist ausgesagt und steht fest, dass das Vorhaben respektive die in Betracht gezogenen Baumaßnahmen bei Vorschreibung der facheinschlägigen sachverständigen Auflagenvorschläge keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Interessen bzw. die Umwelt als solche haben.

In einem ist damit auch ausgesagt, dass das Vorhaben die oben genannten Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt. In diesen Zusammenhang ist auch auf die diesbezüglich gleichlautende rechtskräftige Feststellung nach § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 22. Dezember 2010, GFW2-NA-1066/001, zu verweisen.

Weiter sind von der NÖ Landesregierung die Ergebnisse der eigenen Ermittlungen zu der Frage, ob das Vorhaben den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f UVP-G 2000 und § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 entspricht, rechtlich zu würdigen.

In diesem Zusammenhang kommt den von ihr für die Fachbereiche Naturschutz sowie Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft eingeholten Gutachten eine maßgebende Bedeutung als Beweismittel zu. Dabei ist beachtlich, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der beschriebenen Naturschutzinteressen verfolgen.

Unter dem verfahrensrechtlichen Aspekt, dass eine Bürgerinitiative (BI) – Bürgerinitiative Lärmschutz Weikendorf –, sohin definitionsgemäß jedenfalls mehr als 100 Personen,- am ministeriellen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren als Partei beteiligt war und ihr deshalb ex lege eine potentielle Parteistellung auch im Gegenstand zukommt, wird dieses Naturschutzverfahren wie auch das UVP-Verfahren als Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG geführt.

Demgemäß wurden der zugrunde gelegte naturschutzrechtliche Genehmigungsantrag vom 18. November 2019 und die bezughabenden Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht bei der Naturschutzbehörde und den Standortgemeinden Gänserndorf, Marchegg, Weikendorf und Weiden an der March im Zeitraum vom 05. Dezember 2019 bis 20. Jänner 2020 aufgelegt. Die Auflage und Informationen zur Parteistellung im Gegenstand wurden mit Edikt vom 05. Dezember 2019 im Amtsblatt der Wiener Zeitung, der NÖ Krone und dem NÖ Kurier, sowie den Amtlichen Nachrichten und der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung kundgemacht.

Aufgrund dieser Kundmachung ist unbestreitbar öffentlich publiziert, dass in Ansehung von § 44b AVG Parteistellung im Gegenstand nur erlangt oder behält, der rechtzeitig schriftliche Einwendungen erhebt. Es sind keine Einwendungen erhoben und auch keine Stellungnahmen vorgelegt worden.

Das bereits angesprochene naturschutzfachliche Gutachten stammt vom 27. Februar 2020, jenes zum Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vom 28. Februar 2020. Beide Gutachten wurden der Antragstellerin zum Parteiengehör (§ 45 Abs. 3 AVG) gereicht. Sie verweisen zusammengefasst auf die bereits im UVGA angestellten fachlichen Überlegungen und Ergebnisse. Darauf aufbauend würden bei Berücksichtigung respektive Vorschreibung der im UVGA getätigten Aufslagenvorschläge die im Gegenstand maßgebenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Verfahren, Behörde

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

.....

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(4) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren jeweils betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 24g. Sie beginnt mit Antragstellung gemäß § 24a. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und 3 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses

Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit nach Abs. 1 und 3 endet zu dem in § 24h Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt. Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b, hat die Behörde nach Abs. 1 die in § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen.

.....

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich

der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

(7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

(8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsge-

richtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(10) Die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs. 1 hat jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Bundesstraßengesetz 1971 und dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen. In Verwaltungsvorschriften und in Abs. 15 vorgesehene Zwangsrechte können ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.

(11) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 zu entscheiden. § 16 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw. Beteiligten gemäß Abs. 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs. 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs. 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung er-

langt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(Anm.: Abs. 16 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 77/2012)

2.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*

4. *eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) *Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:*

- *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- *der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) *Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen:***

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

3 Rechtliche Erwägungen

3.1 Subsumption

Gemäß dem dargelegten Sachverhalt handelt es sich beim vorliegenden Eisenbahnvorhaben um ein solches nach § 23b UVP-G 2000. Insoweit hat in Beachtung des § 24 Abs. 3 leg. cit. der auf eine naturschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens lautende Antrag der ÖBB vom 18. November 2019 von der NÖ Landesregierung in einem teilkonzentrierten Verfahren nach Maßgabe des § 24f leg. cit. und der ein-

schlägigen Rechtsbestimmungen des NÖ NSchG 2000 geprüft und entschieden zu werden. In Hinsicht auf das NÖ NSchG 2000 kommt dem § 7 Entscheidungsrelevanz zu.

§ 10 NÖ NSchG 2000 kommt, unter Verweis auf die Sachverhaltsdarstellungen, nicht zur Anwendung, weil das Vorhaben feststellungsgemäß keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete hervorruft.

3.2 Beweiswürdigung

Im Gegenstand soll eine bestehende Eisenbahnstrecke abgeändert werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens für das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum werden lt. UVGA bei Einhaltung der sachverständigen Auflagenvorschläge als nicht erheblich beeinträchtigend erachtet. Insoweit erscheint eindeutig, dass das Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung und Vorschreibung respektive Einhaltung der in den Auflagenvorschlägen beschriebenen Maßnahmen umweltverträglich ist. In Einem steht dadurch auch unwiderlegbar fest, dass die im Verbund teilweise als Projektbereich anzusehenden Europaschutzgebiete nicht beeinträchtigt und die gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 einschlägigen Schutzvorschriften erfüllt werden.

Dieses Attest wird im gegenständlichen Naturschutzverfahren von den befassten Sachverständigen nochmals unmissverständlich bestätigt. Das bedeutet unter der Voraussetzung der zwingenden Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen, dass nach fachlicher Meinung die bezeichneten und gemäß § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. So werden insbesondere die gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. für die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit maßgebenden Gründe für nicht gegeben erachtet. Ebenso werden keine Störungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft erkannt. Des Weiteren wird den sachverständigen Auflagenvorschlägen nachvollziehbar jene Wirksamkeit zugesprochen, die für den legal gebotenen und sohin anzustrebenden nachhaltigen Interessenschutz erforderlich ist. Darüber hinaus ergeben die sachverständigen Ausführungen, dass auch keinen sonstigen naturschutz einschlägigen Ge- oder Verboten, beispielsweise dem Artenschutz, zuwidergehandelt wird.

Die vorliegende sachverständige Beweislage ist im Verfahren unwidersprochen geblieben, worin eine Bestätigung deren Richtigkeit gesehen wird.

3.3 Rechtliche Beurteilung

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben wird antragsgemäß auf seine naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Dabei bilden § 7 NÖ NSchG 2000 und § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 die relevanten Prüfmaßstäbe. Nach beiden Bestimmungen bildet das Auswirkungsverhalten des Vorhabens das entscheidende Genehmigungskriterium. Insoweit dürfen nach § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft sowie die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 müssen zusätzlich die in dieser Bestimmung normierten Maßnahmen zu einer wirksamen Umweltvorsorge erfüllt werden. Insbesondere ist im gegenständlichen Zusammenhang von Bedeutung, dass durch nachhaltige Einwirkungen der Tier- und Pflanzenbestand des Projektgebietes nicht erheblich belastet wird.

Das Auswirkungsverhalten des Vorhabens wurde ex lege im Rahmen der im ministeriellen Verwaltungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend untersucht und beurteilt. Das im UVGA vom 06. September 2019 abgebildete Prüfergebnis ist gemäß § 24e UVP-G 2000 im anhängigen Naturschutzverfahren als allgemein bekannt anzunehmen sowie gemäß § 24f Abs. 3 und 6 leg. cit. der naturschutzbehördlichen Entscheidung obligatorisch zu Grunde zu legen. Überdies ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass das Vorhaben feststellungsgemäß gegenständlich keiner Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 10 NÖ NSchG 2000 unterzogen werden muss.

Angesichts der angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die gegenständlich maßgeblichen Schutzgüter bzw. –interessen hervorruft und den Tier- und Pflanzenbestand im Projektgebiet nicht erheblich belastet. Zu beachten gilt jedoch, dass diese grundlegende Aussage nach sachverständiger Meinung nur dann Gültigkeit hat, wenn das Vorhaben projektgemäß ausgeführt wird und deren Auflagenvorschläge aus der Umweltverträglichkeitsprüfung adäquat berücksichtigt und befolgt werden.

Dies bestätigen die Sachverständigen im anhängigen Naturschutzverfahren nochmals und stellen zudem wiederholt dar, dass das Vorhaben sonstigen naturschutzrechtlich relevanten Ge- oder Verbotstatbeständen (z.B. Artenschutz) nicht entgegensteht.

Insoweit führen die im Gegenstand angestellten Ermittlungen unwidersprochen zu dem Schluss, dass das Vorhaben die zitierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, dabei aber die sachverständigen Auflagenvorschläge in die naturschutzrechtliche Bewilligung verbindlich aufgenommen und in Folge eingehalten werden müssen. Die gesetzliche Legitimation für die Auflagenverschreibung liegt in § 7 Abs. 2 und 4 NÖ NSchG 2000 sowie § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 vor.

Aus den obigen Ausführungen folgt nun, dass spruchgemäß zu entscheiden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gänserndorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
2. Stadtgemeinde Marchegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 30, 2293 Marchegg
3. Marktgemeinde Weikendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weikendorf
4. Gemeinde Weiden an der March, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2295 Oberweiden
5. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
7. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
8. Herrn Dipl.Ing. Hans Kordina, Kordina ZT GmbH, Franz-Glaser-Gasse 14/3, 1170 Wien
9. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion VII Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

